8. 1. Wird ber Teil eines Urteils erster Instanz, ber nach ben in ber Berufungsinstanz gestellten Antragen nicht angefochten worben ift, mit ber Erlassung bes Urteils bes Berufungsgerichts rechtskräftig?

- 2. Tritt für den nicht angefochtenen Teil die Rechtsfraft ein, wenn über den übrigen Teil vom Bernfungsgerichte durch ein Zwischensurteil nach § 304 C.P.O. entschieden ist?

 C.B.O. §§ 304. 534. 536. 537.
- VI. Civissenat. Urt. v. 19. November 1903 i. S, preuß. Eisenbahnsfiskus (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI. 315/03.
 - L Lanbgericht Beuthen.
 - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Die Klägerin erlitt am 31. März 1898 beim Verlassen bes Sisenbahnwagens auf der Station B. einen Unfall. Sie erhob gegen den Beklagten Klage auf Erstattung von Kur- und Heilungskosten, die sie dis zum 1. November 1899 aufgewendet habe, und auf Zahlung einer Rente für die Zeit, wo ihre Erwerdsfähigkeit gemindert sei. Durch rechtskräftiges Urteil vom 18. Juni 1900 wurden ihr jene Kosten sür die Zeit dis zum 1. November 1899 in Höhe von 1078,70 M zuerkannt, und außerdem eine Rente von 12 M monatlich sür die Zeit dis zum 30. Juni 1901, als dis zu dem Tage, wo sie voraussichtlich wieder voll erwerdsfähig sein werde; die Wehrforderung der Klägerin wurde abgewiesen.

Im Oktober 1901 erhob die Klägerin die jetzige Klage und beantragte in der ersten Instanz die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung weiterer Heilungskosten, die in der Zeit vom 1. November 1899 dis zum 1. Oktober 1901 in Höhe von 1023,80 M von ihr aufgewendet seien, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche für die Zeit nach dem letzteren Tage. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, und widerklagend die Feststellung, daß der Klägerin aus dem erwähnten Unsalle keinerlei Ansprüche mehr gegen den Beklagten zuständen.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 11. November 1901 die Mage ab und stellte auf die Widerklage sest, daß der Klägerin aus dem Unfalle vom 31. März 1898 weitere Ansprüche gegen den Besklagten nicht mehr zuständen. Die Klägerin legte Berufung ein und stellte in der mündlichen Verhandlung über sie den Antrag, den Klagsanspruch dem Grunde nach sestzustellen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Verufungss

gericht erkannte durch Urteil vom 4. März 1902 dahin: "der Anspruch der Klägerin wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt", und wies die Sache in die Borinftanz zurück. Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde als unzulässig verworsen, weil das Berufungsgericht nur über die Klagesorderung von 1023 M, nicht auch über die Widerklage entschieden habe, und darum die Revisionssumme fehle.

Nunmehr entschied das Landgericht durch Urteil vom 15. Januar 1903 über den Betrag des Klaganspruchs, sprach der Klägerin 518 M zu und wies die Mehrforderung ab. Gegen dieses Urteil segte die Klägerin Berufung ein, und sie stellte in der Verhandlung den Antrag: 1. die in dem Urteil vom 15. Januar 1903 ihr zugesprochenen Beträge um 471,80 M zu erhöhen; 2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den Schaden zu erstatten, der ihr durch den am 31. März 1898 erlittenen Unsall erwachsen sei, und 3. die Widerklage abzuweisen. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung und Abweisung der Klägerin.

Durch Teilurteil vom 1. Mai 1903 erkannte das Berufungsgericht unter Aussehung der Entscheidung über den Auspruch der Klägerin auf die Erstattung der verausgabten weiteren Kurkosten: "Die Urteile des Landgerichts vom 11. November 1901 und 15. Januar 1903, und zwar ersteres hinsichtlich der Entscheidung über die Widersslage, werden abgeändert. Unter Abweisung der Widerklage des Bestlagten wird festgestellt, das der Beklagte verpslichtet ist, der Klägerin, soweit sie nicht mit dem Anspruch auf Zahlung einer Rente oder einer Kapitalabsindung wegen geminderter Erwerdsfähigkeit durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 18. Juni 1900 abgewiesen ist, den Schaden zu erstatten, der ihr durch den Unfall vom 31. März 1898 erwachsen ist."

Der vom Beklagten hiergegen eingelegten Revision wurde ftattgegeben aus folgenden

Grunben:

... "Der Revissionskläger rügt, daß das angesochtene Urteil auf einer Berletung der Grundsätze über die Rechtskraft der Urteile bezuhe. Diese Beschwerde ist auch begründet.

Durch die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landsucht, in Civis. R. G. 6 (86).

gerichts vom 11. Rovember 1901 wurde beffen Rechtsfraft im vollen Umfange gehemmt. Damit war aber nicht zugleich die Entscheibung über ben gefamten Prozefftoff bem Berufungegericht übertragen; vielmehr bestimmte fich nach ben bon ben Barteien in ber Berhandlung por bem Berufungegericht gestellten Unträgen (§§ 536. 537 C.B.D.), innerhalb welcher Grenzen bas Urteil erfter Inftanz einer Nachprufung und etwaigen Anderung unterliegen follte. Die Beidranfung ber Barteianträge auf bestimmte Teile bes Urteils erster Instanz hat nach bem Sape, daß über die Anträge hinaus nicht zu erkennen ist, die Rolge, daß das Berufungsgericht über den von den Anträgen nicht berührten Teil nicht zu entscheiben hat. Dieser, ber ber Machprüfung in ber Berufungeinstanz entzogen ift, bleibt also unberührt bestehen. Darauf beruht auch die Borschrift in § 534. 718 C.B.D., wonach bas Urteil ber Borinftang insoweit, als es burch bie Berufungs. antrage nicht angefochten ift, auf Antrag für vorläufig vollstrechar zu erklaren ift. Mit bem Reitvunkte, wo bie Berufungsantrage nicht mehr erweitert werben tonnen, also mit bem Schlusse ber legten mundlichen Verhandlung in ber Bernfungsinstanz, tritt Gewißheit darüber ein, wie weit bie Entscheidung ber Borinftang unangefochten geblieben ift. Mit biesem Augenblid tritt folgeweise ber nicht angefochtene Teil in Rechtstraft.

Bgl. Urt. bes II. Civilsenates vom 28. Dezember 1887, Jurist. Mochenschr. 1888 S. 68 Nr. 10.

Das tritt klar zutage, wenn das auf die letzte Berhandlung ergehende Berufungsurteil das Rechtsmittel ganz zurückweist. Aber auch wenn die Berufung Erfolg hat, und das Urteil der ersten Instanz nach dem Berufungsantrage teilweise abgeändert wird, ist das Verfahren in der Berufungsinstanz vollständig zum Abschlusse gelangt, und es bleibt nicht etwa, weil die Berufung ohne bestimmten Antrag eingelegt worden ist, die späteren Anträge aber sich auf einen Teil des Urteils beschränkten, der Prozes in bezug auf den anderen Teil unerledigt in der Berufungsinstanz anhängig.

Hiernach ist es rechtsirrtumlich, wenn in ben Gründen bes Berufungsurteils gesagt wird, in der Beschränkung der Anträge der Rlägerin in der Verhandlung, auf der das Berufungsurteil vom 4. März 1902 beruhe, sei nicht die Zurücknahme der Berufung gegen die Entscheidung über die Widerklage zu finden; die Rlägerin sei,

ba vom Berufungsgericht eine folche Entscheidung nicht gefällt sei, jeberzeit in der Lage, den Antrag auf Abweisung der Widerklage nachzuholen.

Bei dem letten Sate wird vom Berufungsrichter die Einschränkung gemacht, daß diese Möglichkeit, den Antrag nachzuholen, der Klägerin jedenfalls im Laufe der noch schwebenden Berufungssinstanz offen bleibe. Es wird also angenommen, daß das, was etwa da gelte, wo die Berufungsverhandlung durch Endurteil abgeschlossen sei, nicht zutreffe, wenn in der Berufungsinstanz nur ein demnächst rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil nach § 304 C.P.D. abgegeben, und die Sache zur Entscheidung über den Betrag des Anspruchs an die Vorinstanz zurückverwiesen sei. Allein damit wird die rechtliche Natur dieses Zwischenurteils verfannt. In dem hier vorliegenden Falle, wo es den ganzen dem Berufungsgericht unterbreiteten Streitstoff umsatz, wird durch seine Rechtsfraft der Streit der Parteien insoweit endgültig abgeschlossen, daß ausschließlich über den Betrag des seinem Grunde nach festgestellten Anspruchs noch zu entscheiden ist.

2gl. Entich. bes R.G.'s in Civils. Bb. 81 S. 361. Darüber hinaus konnen bie Parteien mit Beziehung auf ben in ber erften Inftang jur gerichtlichen Entscheidung verftellten Brozeftoff feine neuen Untrage mehr ftellen, weil bas Recht zur Nachprufung bes Urteils erfter Inftang nur in biefem Umfange burch ben Berufungsantrag auf bas Bericht ber zweiten Inftanz übergegangen ift. Darum war eine Bernfung gegen bas Urteil bes Landgerichts vom 11. November 1901 hier gar nicht mehr möglich. Diese Sachlage wird nur haufig burch zwei Umftande verbuntelt. Ginmal baburch, daß bem Awischenurteil eine ungenaue Fassung gegeben wirb. Much ba, wo ber Rlaganipruch auf ben Erfat eines bestimmten, summenmäßig angegebenen ober (wie hier) zeitlich begrenzten Schabens fich richtet, wird bas Awischenurteil nicht felten so gefaßt, bag ber Beflagte verurteilt wird, bem Kläger allen ober ben Schaben zu erfeten, ber burch bie schäbigenbe Handlung verursacht sei. wird also unterlaffen, jum Ausbrud zu bringen, bag ber Erfas nur innerhalb ber aus ben Antragen fich ergebenden Grenzen bem Grunde nach zugesprochen wird. Über ben Sinn eines so gesaßten Urteils tann freilich ber Regel nach ein Zweifel nicht bestehen, wenngleich gelegentlich baraus ber Irrtum entspringt, daß nunmehr auch über

ben Grund aller weiteren Erfatansprüche, die auf dieselbe Ursache gegründet und im weiteren Verfahren neu erhoben werden, mitentschieden fei. Gin zweiter und erheblicherer Anlag zu Irrtumern über bie hier erörterte Frage liegt in ebendieser Ausbehnung bes weiteren Berfahrens über ben Betrag auf neue Unsprüche, Die in bem erften Abschnitte bes Verfahrens noch nicht geltenb gemacht waren. Muf biefe, bei benen noch über Grund und Betrag zu entscheiden ift, erstreckt sich ber Einfluß bes rechtsfräftigen Urteils nicht. Ihre Rulaffung verleitet zu der Annahme, daß jebe Erweiterung ber Antrage zulässig fei. Allein aus ber Erweiterung bes bisherigen Brozeß. ftoffes folgt nicht, bag biefer, über ben bereits ein Urteil erfter Anstanz und — soweit bessen Anderung beantragt mar — ein rechtsfraftiges Urteil zweiter Inftang vorliegt, innerhalb ber aus beiben folgenben Grenzen nicht erledigt ift, bas Urteil erfter Inftang vielmehr auch in dem bisher nicht angesochtenen Teile noch ber Nachprüfung bes Berufungsgerichts neu unterstellt, und eine Berufung eingelegt werben kann.

Dem Vorstehenden nach ist das Urteil des Landgerichts vom 11. Rovember 1901, soweit es über die Widerklage entschieden hat, rechtskräftig geworden, weil es dis zur Erlassung des rechtskräftig gewordenen Zwischenurteils vom 4. März 1902 insoweit unangesochten aeblieben ist."...